

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 27.01.2022 zu Änderungen in HN**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
Telefax: 069 7947-996290
ark@diakonie-hessen.de
www.diakonie-hessen.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 27. Januar 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer außerordentlichen Sitzung vom 27.01.2022 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABl. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 18. Februar 2021 (ABl. EKHN 2021 S.133), werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im Abschnitt 4 nach § 47a die Wörter „§ 47b Entlastungstag für das Kalenderjahr 2021“ gestrichen.
2. Die Tabelle in § 30 Absatz 5 wird durch folgende Tabellen ersetzt:

Eingruppierung	Stundenentgelt ab 1. März 2022 bis 28. Februar 2023
A 1	30,60 €
A 2	38,50 €
A 3	38,50 €
A 4	41,51 €

Eingruppierung	Stundenentgelt ab 1. März 2023
	bis zum Beschluss einer neuen Tabelle, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2023
A 1	31,12 €
A 2	39,15 €
A 3	39,15 €
A 4	42,22 €

3. § 47 b wird aufgehoben.

4. Die Entgelttabellen der Anlagen 2 und 2A werden wie folgt erhöht:

- a) Die Entgelttabellen der Anlagen 2 und 2A werden ab dem 1. März 2022 um 1,6% erhöht. Ab dem 1. März 2023 werden die Entgelttabellen der Anlagen 2 und 2A um weitere 1,7% erhöht.
- b) Abweichend von Buchstabe a) Satz 1 werden für Einrichtungen der Eingliederungshilfe die Entgelttabellen ab dem 1. Mai 2022 um 1,6% erhöht.
- c) Abweichend von Buchstabe a) Satz 1 werden für Einrichtungen der Altenhilfe die Entgelttabellen ab dem 1. Oktober 2022 um 1,6% erhöht.
- d) Die ab dem 1. März 2022 bzw. 1. März 2023 geltenden Entgelttabellen sind als Anlagen beigefügt.

Artikel 2
**Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Zukunft
von Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau
vom 18. Juli 2019**

In § 12 werden die Wörter „28. Februar 2022“ durch die Wörter „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 3
Entgelterhöhung bei bestehender Notlage

In Einrichtungen, die Maßnahmen nach der Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Zukunft in Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau vom 18. Juli 2019 durchführen, gelten die Entgelterhöhungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung erst ab dem ersten Monat nach Beendigung der Maßnahmen.

Artikel 4
Änderung der Ausbildungs- und Praktikantenordnung
in der Diakonie in Hessen und Nassau

Die Ausbildungs- und Praktikantenordnung in der Diakonie in Hessen und Nassau vom 20. März 2014 (ABl. EKHN 2014 S. 210), zuletzt geändert am 18. Februar 2021 (ABl. EKHN 2021 S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „1521“ durch die Wörter „1545 (ab 1. März 2023: 1.571)“, die Angabe „1.724“ durch die Wörter „1.752 (ab 1. März 2023: 1.782)“ und die Angabe „1.927“ durch die Wörter „1.958 (ab 1. März 2023: 1.991)“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „595“ durch die Wörter „605 (ab 1. März 2023: 615)“ ersetzt.
3. In § 5 S. 1 wird die Angabe „595“ durch die Wörter „605 (ab 1. März 2023: 615)“ ersetzt.
4. In § 6 Satz 1 wird die Angabe „573“ durch die Wörter „582 (ab 1. März 2023: 592)“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „301“ durch die Wörter „306 (ab 1. März 2023: 311)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „301“ durch die Wörter „306 (ab 1. März 2023: 311)“ und die Angabe „573“ durch die Wörter „582 (ab 1. März 2023: 592)“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „717“ durch die Wörter „728 (ab 1. März 2023: 740)“, die Angabe „781“ durch die Wörter „793 (ab 1. März 2023: 806)“, die Angabe „879“ durch die Wörter „893 (ab 1. März 2023: 908)“ und die Angabe „944“ durch die Wörter „959 (ab 1. März 2023: 975)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „825“ durch die Wörter „838 (ab 1. März 2023: 852)“, die Angabe „889“ durch die Wörter „903 (ab 1. März 2023: 918)“, die Angabe „1.009“ durch die Wörter „1.025 (ab 1. März 2023: 1.042)“ und die Angabe „1.096“ durch die Wörter „1.114 (ab 1. März 2023: 1.133)“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „836“ durch die Wörter „849 (ab 1. März 2023: 863)“, die Angabe „889“ durch die Wörter „903 (ab 1. März 2023: 918)“, die Angabe „944“ durch die Wörter „959 (ab 1. März 2023: 975)“ und die Angabe „998“ durch die Wörter „1.014 (ab 1. März 2023: 1.031)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „998“ durch die Wörter „1.014 (ab 1. März 2023: 1.031)“, die Angabe „1.064“ durch die Wörter „1.081 (ab 1. März 2023: 1.099)“, die Angabe „1.117“ durch die Wörter „1.135 (ab 1. März 2023: 1.154)“ und die Angabe „1.172“ durch die Wörter „1.191 (ab 1. März 2023: 1.211)“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „836“ durch die Wörter „849 (ab 1. März 2023: 863)“, die Angabe „889“ durch die Wörter „903 (ab 1. März 2023: 918)“ und die Angabe „944“ durch die Wörter „959 (ab 1. März 2023: 975)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „998“ durch die Wörter „1.014 (ab 1. März 2023: 1.031)“, die Angabe „1.064“ durch die Wörter „1.081 (ab 1. März 2023: 1.099)“ und die Angabe „1.117“ durch die Wörter „1.135 (ab 1. März 2023: 1.154)“ ersetzt.

9. In § 12 wird die Angabe „443“ durch die Wörter „450 (ab 1. März 2023: 458)“, die Angabe „464“ durch die Wörter „471 (ab 1. März 2023: 479)“ und die Angabe „475“ durch die Wörter „483 (ab 1. März 2023: 491)“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „976“ durch die Wörter „992 (ab 1. März 2023: 1.009)“, die Angabe „1.041“ durch die Wörter „1.058 (ab 1. März 2023: 1.076)“ und die Angabe „1.150“ durch die Wörter „1.168 (ab 1. März 2023: 1.188)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „1.140“ durch die Wörter „1.158 (ab 1. März 2023: 1.178)“, die Angabe „1.215“ durch die Wörter „1.234 (ab 1. März 2023: 1.255)“ und die Angabe „1.345“ durch die Wörter „1.367 (ab 1. März 2023: 1.390)“ ersetzt.

11. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „1.217“ durch die Wörter „1.236 (ab 1. März 2023: 1.257)“, die Angabe „1.318“ durch die Wörter „1.339 (ab 1. März 2023: 1.362)“ und die Angabe „1.420“ durch die Wörter „1.443 (ab 1. März 2023: 1.468)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „1.521“ durch die Wörter „1.545 (ab 1. März 2023: 1.571)“, die Angabe „1.648“ durch die Wörter „1.674 (ab 1. März 2023: 1.702)“ und die Angabe „1.775“ durch die Wörter „1.803 (ab 1. März 2023: 1.834)“ ersetzt.

12. In § 16 wird die Angabe „976“ durch die Wörter „992 (ab 1. März 2023: 1.009)“ ersetzt.

13. In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „1. April 2021“ durch die Wörter „1. März 2022 (in Einrichtungen der Eingliederungshilfe: 1. Mai 2022; in Einrichtungen der Altenhilfe: 1. Oktober 2022)“ ersetzt.

Artikel 5 Laufzeit der Tabellenwerte

Die neuen Tabellenwerte nach Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a) Satz 1 haben eine Laufzeit bis zum 28. Februar 2023. Die neuen Tabellenwerte nach Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a) Satz 2 haben eine Laufzeit bis mindestens zum 31. Dezember 2023.

Artikel 6 Änderung der Arbeitsrechtsregelung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit

Die Arbeitsrechtsregelung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit in Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau vom 15. November 2018 (ABl. EKHN 2018 S. 390), zuletzt geändert am 20. Dezember 2018 (ABl. EKHN 2019 Nr. 2), wird wie folgt geändert:

Die §§ 2 bis 4 werden durch die folgenden §§ 2 bis 7 ersetzt:

„§ 2 Zweck

Diese Arbeitsrechtsregelung verfolgt den Zweck der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Einrichtungen. Hierzu werden Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die unterschiedliche Interessenlagen in verschiedenen Tätigkeitsbereichen berücksichtigen.

§ 3 Vorgezogene Entgelterhöhung

- (1) Ein Arbeitgeber kann zum Erhalt seiner Wettbewerbsfähigkeit schriftlich beantragen, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission am 27.01.2022 beschlossene Entgelterhöhung in Höhe von 1,6% vorzeitig, frühestens ab 1. März 2022, umzusetzen.
- (2) In dem Antrag ist anzugeben,
 1. für welchen Rechtsträger bzw. welche Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 2 die vorzeitige Entgelterhöhung beantragt wird;
 2. auf welche Entgelttabelle (Laufzeit) sich der Antrag bezieht;
 3. ab welchem Zeitpunkt die vorzeitige Entgelterhöhung für die Einrichtung bzw. den Rechtsträger in Kraft treten soll (nicht vor dem 1. März 2022).
- (3) ¹ Beantragt der Arbeitgeber eine vorzeitige Entgelterhöhung, gilt dies für alle Entgeltbestandteile und Beschäftigtengruppen, die von dem Erhöhungsbeschluss erfasst sind, soweit diese auf den Rechtsträger bzw. eine Einrichtung anwendbar sind. ² Die vorzeitige Anwendung der Entgelterhöhung kann nur für ganze Kalendermonate beantragt werden. ³ Ein Antrag kann maximal für drei Kalendermonate rückwirkend gestellt werden. ⁴ Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist der Eingang des Antrags bei der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (4) ¹ Die Arbeitsrechtliche Kommission entscheidet durch Beschluss. ² Der Antrag kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (5) ¹ Die vorzeitige Entgelterhöhung nach Absatz 1 darf vorläufig entsprechend dem Antrag umgesetzt werden. ² Die vorläufige Umsetzung ist in der auf den Beschluss folgenden Entgeltabrechnung rückgängig zu machen, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission dem Antrag nicht zustimmt.

§ 4 Gewährung einer Bindungs- und Rekrutierungszulage

- (1) Ein Arbeitgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von Fachkräften beantragen, dass Mitarbeitenden, die einer auf dem Markt besonders nachgefragten Berufsgruppe mit vergleichbarer Tätigkeit angehören, die Zahlung einer zeitlich befristeten monatlichen Zulage von bis zu 15 Prozent des jeweiligen Arbeitsentgelts ([§ 30 Absatz 1 AVR.HN](#)) gewährt wird.
- (2) Die Zulage ist zu berücksichtigen bei der Berechnung der Leistungszulage (§ 29 Absatz 2 AVR.HN), bei der Vergütung von Mehrarbeit und Überstunden (§ 31 AVR.HN), bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung (§ 37 Absatz 4 AVR.HN) und bei der Entgeltberechnung gemäß § 42 Absatz 2 AVR.HN.

§ 5 Einbeziehung der Mitarbeitervertretung und Antragstellung

- (1) ¹ Ein Antrag nach § 4 ist nur zulässig, wenn der Arbeitgeber die Mitarbeitervertretung umfassend über die geplante Gewährung einer Bindungs- und Rekrutierungszulage informiert hat. ² Besteht in der Einrichtung keine Mitarbeitervertretung, sind an Stelle dessen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer Mitarbeiterversammlung zu informieren. ³ Der Mitarbeitervertretung werden die erforderlichen Unterlagen vorgelegt und auf deren Wunsch erläutert. ⁴ Die Unterlagen müssen insbesondere umfassen:
1. eine Aufstellung über die derzeit in der Einrichtung betroffenen Stellen, unter Angabe der nach § 4 Abs. 1 S. 1 erfassten Berufsgruppe,
 2. eine Aufstellung über noch offene oder abgelehnte interne Bewerbungen in der von der Zulage betroffenen Stellen- bzw. Berufsgruppe der letzten sechs Monate,
 3. die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Arbeitgeberattraktivität zu erhöhen,
 4. eine detaillierte Prognose zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Durchführung der Maßnahme auf die kurz-, mittel- und langfristige wirtschaftliche Stabilität der Einrichtung.
- ⁵ Die Mitarbeitervertretung hat Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Vorlage der Unterlagen beziehungsweise nach Beendigung der Erläuterung.
- (2) ¹ Der Antrag auf Gewährung einer Zulage ist gegenüber der Arbeitsrechtlichen Kommission zu begründen. ² Er muss die Unterlagen gemäß Absatz 1 sowie die schriftliche Stellungnahme der Mitarbeitervertretung enthalten.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission entscheidet über die Gewährung einer Bindungs- und Rekrutierungszulage nach §§ 4 und 5.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann von der Leitung alle erforderlichen Informationen verlangen. Sie kann die Mitarbeitervertretung und die Leitung anhören.
- (3) Die Arbeitsrechtliche Kommission erteilt die Zustimmung zur Gewährung einer Bindungs- und Rekrutierungszulage durch Beschluss.
- (4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die Gewährung einer Zulage jederzeit für die Zukunft durch Beschluss aufheben.

§ 7 Schlussvorschriften

- (1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.
- (2) ¹ Eine von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach der bis zum 28. Februar 2022 geltenden Fassung dieser Arbeitsrechtsregelung beschlossene Bindungs- und Rekrutierungszulage hat bis zu deren Ablauf Bestand. ² Die Arbeitsrechtliche Kommission kann einen Beschluss auf Gewährung einer Bindungs- und Rekrutierungszulage in der bis zum 28. Februar 2022 geltenden Fassung jederzeit für die Zukunft durch Beschluss aufheben.“

**Artikel 7
Inkrafttreten**

1. Artikel 1 bis Artikel 6 treten am 1. März 2022 in Kraft.
2. Abweichend von Artikel 7 Ziffer 1 treten die ab dem 1. März 2022 geltenden Änderungen in Artikel 4 Ziffer 1 bis Ziffer 12
 - a. in Einrichtungen der Eingliederungshilfe ab dem 1. Mai 2022
 - b. in Einrichtungen der Altenhilfe ab dem 1. Oktober 2022in Kraft.

Anlage

Anlage 2 zu den AVR.HN
gemäß § 30 Abs. 1 AVR.HN

Entgelttabelle

Gültig ab 1. März 2022 (+1,6%)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 5 + LZ
	ERZ bis zu 2 Jahre	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 8 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	Mit Leistungszulage gemäß § 29 Absatz 2 AVR.HN
Entgeltgruppe	monatlich in Euro					
E 1	1.832	1.859	1.888	1.912	1.941	2.124,20
E 2	2.108	2.134	2.158	2.194	2.219	2.429,80
E 3	2.327	2.396	2.468	2.538	2.611	2.843,70
E 4	2.457	2.543	2.630	2.719	2.808	3.053,70
E 5	2.581	2.701	2.820	2.941	3.060	3.318,10
E 6	2.911	2.911	3.070	3.228	3.387	3.678,10
E 7	3.055	3.055	3.251	3.448	3.644	3.949,50
E 8	3.382	3.382	3.583	3.780	3.979	4.317,20
E 9	3.723	3.723	3.951	4.180	4.408	4.780,30
E 10	4.080	4.080	4.396	4.711	5.023	5.431,00
E 11	4.496	4.496	4.805	5.116	5.423	5.872,60
E 12	4.904	4.904	5.268	5.633	5.992	6.482,40
E 13	5.308	5.308	5.749	6.190	6.630	7.160,80
E 14	5.785	5.785	6.244	6.697	7.152	7.730,50

Diese Entgelttabelle gilt für Einrichtungen der Eingliederungshilfe erst ab dem 1. Mai 2022; bis dahin findet noch die Entgelttabelle vom 1. April 2021 Anwendung.

Für Einrichtungen der Altenhilfe gilt die Entgelttabelle erst ab dem 1. Oktober 2022; bis dahin findet noch die Entgelttabelle vom 1. April 2021 Anwendung.

Diese Entgelttabelle gilt bis zum 28. Februar 2023.

Entgelttabelle

Gültig ab 1. März 2023 (+1,7%)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 5 + LZ
	ERZ bis zu 2 Jahre	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 8 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	Mit Leistungszulage gemäß § 29 Absatz 2 AVR.HN
Entgeltgruppe	monatlich in Euro					
E 1	1.863	1.891	1.920	1.945	1.974	2.160,30
E 2	2.144	2.170	2.195	2.231	2.257	2.471,40
E 3	2.367	2.437	2.510	2.581	2.655	2.891,70
E 4	2.499	2.586	2.675	2.765	2.856	3.105,90
E 5	2.625	2.747	2.868	2.991	3.112	3.374,50
E 6	2.960	2.960	3.122	3.283	3.445	3.741,00
E 7	3.107	3.107	3.306	3.507	3.706	4.016,70
E 8	3.439	3.439	3.644	3.844	4.047	4.390,90
E 9	3.786	3.786	4.018	4.251	4.483	4.861,60
E 10	4.149	4.149	4.471	4.791	5.108	5.522,90
E 11	4.572	4.572	4.887	5.203	5.515	5.972,20
E 12	4.987	4.987	5.358	5.729	6.094	6.592,70
E 13	5.398	5.398	5.847	6.295	6.743	7.282,80
E 14	5.883	5.883	6.350	6.811	7.274	7.862,30

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2023.

Anlage 2A zu den AVR.HN

Gemäß § 30 Abs. 1 AVR.HN

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte

gültig ab 1. März 2022 (+1,6%)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9
	ERZ bis ein Jahr	ERZ mehr als 1 Jahr	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 3 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 6 Jahre	ERZ mehr als 10 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	ERZ mehr als 13 Jahre
Entgeltgruppe	monatlich in Euro								
Entgeltgruppe A 1 (Assistenzärzte)	5312		5710		6101		6497	7065	
Entgeltgruppe A 2 (Fachärzte)	6712			7188		7664	8290		
Entgeltgruppe A 3 (Oberärzte)	8493	8632	8768						
Entgeltgruppe A 4 (Ltd. Oberärzte)	9457								

Diese Entgelttabelle gilt bis zum 28. Februar 2023.

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte

gültig ab 1. März 2023 (+1,7%)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9
	ERZ bis ein Jahr	ERZ mehr als 1 Jahr	ERZ mehr als 2 Jahre	ERZ mehr als 3 Jahre	ERZ mehr als 5 Jahre	ERZ mehr als 6 Jahre	ERZ mehr als 10 Jahre	ERZ mehr als 11 Jahre	ERZ mehr als 13 Jahre
Entgeltgruppe	monatlich in Euro								
Entgeltgruppe A 1 (Assistenzärzte)	5402		5807		6205		6607	7185	
Entgeltgruppe A 2 (Fachärzte)	6826			7310		7794	8431		
Entgeltgruppe A 3 (Oberärzte)	8637	8779	8917						
Entgeltgruppe A 4 (Ltd. Oberärzte)	9618								

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2023.

Geschäftsstelle der ARK.DH